

## Methodensteckbrief

<b>Statistik</b>	<b>Steuerstatistik</b>
<b>Kurzbeschreibung</b>	Die Steuerstatistik erfasst die Staatssteuern des Kantons Basel-Landschaft (ohne Gemeindesteuern). Wichtigste Kennzahlen der Statistik sind die Anzahl der Steuerpflichtigen (Unterscheidung natürliche bzw. juristische Personen), deren Steuersubstrat (steuerbare Einkommen und Vermögen bzw. Gewinn und Kapital) sowie die daraus erzielten Steuererträge.
<b>Zuständige Institution</b>	<a href="#">Amt für Daten und Statistik BL</a>
<b>Kontakt</b>	Fachbereich Steuern, Wirtschaft Pascal Rigotti T 061 552 65 03 (Mo–Do) <a href="mailto:pascal.rigotti@bl.ch">pascal.rigotti@bl.ch</a>  Zentrale T 061 552 56 32 (Mo–Do) 08.30–11.30 Uhr / 13.30–16.30 Uhr <a href="mailto:statistik@bl.ch">statistik@bl.ch</a>
<b>Durchgeführt durch</b>	Amt für Daten und Statistik BL
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<a href="#">Kantonale Statistikverordnung SGS 107.11</a> , in Kraft seit 01.09.2008
<b>Art der Erhebung/ Statistik</b>	Administrative Daten. Die Quelldaten für die Steuerstatistik werden von der kantonalen Steuerverwaltung bereitgestellt.
<b>Erhebungseinheiten</b>	Die ordentlichen Steuerveranlagungen der Steuerpflichtigen bilden die Erhebungseinheiten (die Quellensteuerpflichtigen werden separat erfasst), wobei nur Steuerpflichtige gezählt werden mit definitivem Veranlagungsstand zum Zeitpunkt der Erhebung. Bei den natürlichen Personen gilt es zu beachten, dass ein Steuerpflichtiger nicht immer einer Einzelperson entspricht, da Ehepaare gemeinsam und minderjährige Kinder ohne Erwerbseinkommen mit dem sorgeberechtigten Elternteil veranlagt und besteuert werden. Bei personenbezogenen Merkmalen wird jeweils die Ausprägung des Hauptsteuerpflichtigen ausgewertet.  Neben den primär Steuerpflichtigen (steuerrechtlicher Wohn-/Hauptsitz in einer BL-Gemeinde) sind auch sekundär Steuerpflichtige mit den in BL versteuerten Anteilen (z.B. Liegenschaften, Geschäftssitz bei selbständig Erwerbenden oder Zweigniederlassungen bei juristischen Personen) berücksichtigt (sogenannte interkantonale Steuerauscheidung). Die interkommunale Steuerauscheidung bleibt hingegen unberücksichtigt.
<b>Regionalisierungsgrad</b>	Kanton, Gemeinde
<b>Referenzperiode</b>	Bei den natürlichen Personen werden nur die per 31.12. des jeweiligen Steuerjahrs im Kanton BL steuerpflichtigen Personen gezählt mit den zu diesem Stichtag veranlagten Steuerbeträgen. In den Daten bis und mit Steuerjahr 2012 sind zusätzlich unterjährige Steuerpflichten enthalten, welche bereits vor Jahresende veranlagt werden (z.B. aufgrund Todesfall oder Wegzug ins Ausland). Daher fallen die Zahlen bis 2012 höher aus und sind nicht direkt vergleichbar mit den neuen Daten ab 2013. Bei den juristischen Personen werden über die gesamte Zeitreihe sämtliche Steuerpflichtigen eines Steuerjahrs gezählt (keine Stichtagsbetrachtung).

<b>Periodizität</b>	Jährlich, wobei die Daten für die beiden neusten Jahre jeweils provisorisch sind und sich das neuste Jahr auf das Steuerjahr von vor drei Jahren bezieht. Beispiel: Erste provisorische Daten für das Steuerjahr 2019 werden im Jahr 2022 erhoben (jeweils im Juni), im Verlaufe desselben Jahrs publiziert und in den beiden Folgejahren 2023 und 2024 noch einmal aktualisiert. Diese zeitlichen Verzögerungen sollen sicherstellen, dass annähernd 100% der Steuerveranlagungen einen definitiven Stand haben und damit in der Statistik berücksichtigt werden können.
<b>Verfügbar seit</b>	2001 (Daten ab 2013 wurden 2021 revidiert und können nicht direkt mit den Daten 2001–2012 verglichen werden)

## Definitionen

<b>Steuerbares Einkommen</b>	Das steuerbare Einkommen entspricht den zu versteuernden Einkünften nach allen Steuerabzügen.
<b>Steuerbares Vermögen</b>	Das steuerbare Vermögen entspricht den Vermögenswerten vermindert um vorhandene Schulden und abzüglich des steuerfreien Betrags von 75'000 Franken (bzw. 150'000 Franken bei Ehepaaren und Einelternfamilien).
<b>Quellensteuer</b>	Ausländische Arbeitnehmer/innen ohne Niederlassungsbewilligung mit einem Jahreseinkommen von weniger als 120'000 Franken werden nicht ordentlich veranlagt. Stattdessen wird deren Einkommen direkt an der Quelle besteuert.